



Richtlinie zur Gewährung eines Stipendiums für Studierende der Human- und Zahnmedizin des Kyffhäuserkreises

§ 1 Zweck des Stipendiums

Der Kyffhäuserkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Wintersemester 2024/2025, jährlich bis zu vier Studierenden der Human- bzw. Zahnmedizin ein Stipendium zur finanziellen Förderung des Medizinstudiums.

Ziel der Förderung ist es, Medizinstudierende zu motivieren, nach ihrem Studium im ländlich geprägten Kyffhäuserkreis für den Zeitraum von mindestens fünf Jahren zu praktizieren.

Die Förderung wird vorrangig Medizinstudierenden mit dem Weiterbildungswunsch zum Facharzt der Allgemeinmedizin und Zahnmedizin gewährt. Ebenfalls können Stipendiaten anderer Facharztrichtungen finanziell unterstützt werden, sofern absehbar ist, dass auch hinsichtlich dieser Arztgruppen im Kyffhäuserkreis ein ungedeckter Versorgungsbedarf besteht bzw. bestehen wird.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Kyffhäuserkreis nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Studierende der Human- bzw. Zahnmedizin, die an einer deutschen Universität oder in einem Mitgliedsland der EU, dessen Approbationen in Deutschland anerkannt werden, immatrikuliert sind und ohne aufenthalts- und arbeitsrechtliche Einschränkungen in der Bundesrepublik Deutschland leben und arbeiten dürfen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Medizinstudierende, die bereits eine anderweitige studienbezogene Förderung erhalten und sich im Rahmen dieser Förderung zu einer ärztlichen Tätigkeit nach ihrer Facharztweiterbildung verpflichtet haben.

§ 3 Art, Dauer und Höhe des Stipendiums

Das Stipendium wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Das Stipendium wird für die Dauer von bis zu fünf Jahren (10 Semester, 60 Monate) gewährt und beträgt 500 € (in Wort: fünfhundert EURO) monatlich. Auf Antrag kann der Förderzeitraum innerhalb der Regelstudienzeit um weitere 12 Monate verlängert werden, sofern der/die Stipendiat/-in keine anderweitigen finanziellen Zuwendungen erhält.

Das Stipendium endet automatisch mit Ablauf der Regelstudienzeit bzw. dem Erhalt der Approbation.

Das Stipendium kann ab dem ersten Studienmonat, aber nicht rückwirkend gewährt werden.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die/der **Studierende der Humanmedizin** ist verpflichtet,
 - 1.1. das Medizinstudium nach der Approbationsordnung für Ärzte sowie die Facharztweiterbildung zügig zu absolvieren und die Prüfungen in der Regelstudienzeit abzulegen,
 - 1.2. alle praktischen Ausbildungsphasen während des Medizinstudiums und insbesondere das praktische Jahr im Kyffhäuserkreis zu absolvieren, sofern dazu die entsprechenden Möglichkeiten bestehen,
 - 1.3. die fachärztliche Weiterbildung für Allgemeinmedizin innerhalb von sechs Monaten nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums, der Approbation, aufzunehmen und den ambulanten Teil der fachärztlichen Weiterbildung im Kyffhäuserkreis zu absolvieren, sofern dazu die entsprechenden Möglichkeiten bestehen.

Die Facharztweiterbildung in einer der folgenden Facharztgruppen ist ausschließlich bei bestehender bzw. drohender Unterversorgung im Kyffhäuserkreis möglich und muss vor Beginn der Facharztweiterbildung schriftlich beim Landratsamt Kyffhäuserkreis beantragt werden: Kinder- und Jugendmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie oder Orthopädie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Urologie, Nervenheilkunde/Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.
 - 1.4. spätestens sechs Monate nach erfolgreichem Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung eine dem Zweck des Stipendiums entsprechende ärztliche Vollzeittätigkeit in einem unterversorgten Bereich im Kyffhäuserkreis aufzunehmen und dies entweder als Vertragsärztin/Vertragsarzt in eigener Praxis oder als angestellte Ärztin/angestellter Arzt in einer Vertragspraxis oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum bzw. alternativ in einer Anstellung als Ärztin/Arzt im Gesundheitsamt Kyffhäuserkreis, soweit dafür ein entsprechender Personalbedarf besteht und
 - 1.5. für die Dauer von mindestens fünf Jahren eine Tätigkeit nach § 4 Abs. 1.4. auszuüben.
2. Die/der **Studierende der Zahnmedizin** ist verpflichtet,
 - 2.1. das Zahnmedizinstudium sowie die Vorbereitungszeit als Assistenz Zahnarzt bzw. die Fachzahnarztweiterbildung zügig zu absolvieren und die Prüfungen in der Regelstudienzeit abzulegen,
 - 2.2. alle praktischen ambulanten Ausbildungsphasen im Studium im Kyffhäuserkreis zu absolvieren, sofern dazu die entsprechenden Möglichkeiten bestehen,
 - 2.3. die Assistenzzeit bzw. die fachzahnärztliche Weiterbildung innerhalb von sechs Monaten nach erfolgreichem Abschluss des Zahnmedizinstudiums, der Approbation, aufzunehmen und den praktischen Teil im Kyffhäuserkreis zu absolvieren, sofern dazu die entsprechenden Möglichkeiten bestehen,
 - 2.4. spätestens sechs Monate nach der Assistenzzeit bzw. dem Abschluss der fachzahnärztlichen Weiterbildung eine dem Zweck des Stipendiums entsprechende zahnärztliche Vollzeittätigkeit in einem unterversorgten Bereich im Kyffhäuserkreis aufzunehmen und dies entweder als Vertragszahnärztin/Vertragszahnarzt in eigener Praxis oder als angestellte Zahnärztin/angestellter Zahnarzt in einer Vertragspraxis oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum bzw. alternativ in einer Anstellung als Zahnärztin/Zahnarzt im Gesundheitsamt Kyffhäuserkreis, soweit dafür ein entsprechender Personalbedarf besteht und
 - 2.5. für die Dauer von mindestens fünf Jahren eine Tätigkeit nach § 4 Abs. 2.4. auszuüben.

3. Sollte eine Arbeitsaufnahme nach sechs Monate nicht möglich sein, so sind dem Landratsamt Kyffhäuserkreis hierzu entsprechende Nachweise vorzulegen.
4. Über die Vereinbarungen zur Förderung wird ein Stipendienvertrag geschlossen.

§ 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Studierenden mit Stipendium haben gegenüber dem Landratsamt Kyffhäuserkreis folgende Nachweispflichten:

1. Während des Studiums ist zu Beginn jeden Semesters der Nachweis über die bestehende Immatrikulation in geeigneter Form zu erbringen.
2. Im Falle des Nichtbestehens von Teilen der Ärztlichen Prüfung oder gleichwertiger Prüfungen ist das Landratsamt Kyffhäuserkreis umgehend in Kenntnis zu setzen. Die Nichtteilnahme an regulären Terminen von Teilen der Ärztlichen Prüfung oder gleichwertiger Prüfungen ist unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums sind dem Landratsamt Kyffhäuserkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Vorlage eines Nachweises zu belegen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als sechs Wochen führen.
4. Nach Abschluss des Medizinstudiums hat der/die Stipendiat/-in das Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach § 33 ÄApprO sowie der Approbationsurkunde umgehend dem Landratsamt Kyffhäuserkreis nachzuweisen; bei einer gleichwertigen Prüfung an einer Universität in einem Mitgliedsland der EU ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
5. Die/der in Weiterbildung befindliche Ärztin/Arzt (Zahnärztin/Zahnarzt) ist verpflichtet, während der Facharztweiterbildung (Assistenzzeit) dem Kyffhäuserkreis durch eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis (weiterhin) besteht.
6. Eine Nichtzulassung zur Prüfung bzw. eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit nach jeweiliger Weiterbildungsordnung sind dem Kyffhäuserkreis anzuzeigen.
7. Nach bestandener Facharztweiterbildung ist eine beglaubigte Kopie der Anerkennungs-urkunde vorzulegen.
8. Die Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit im Versorgungsbereich Kyffhäuserkreis ist in geeigneter Weise nachzuweisen. In den hierauf folgenden fünf Jahren sind ebenfalls Tätigkeitsnachweise vorzulegen.
9. Der/die Stipendiat/-in ist verpflichtet, Änderungen der Anschrift oder Bankverbindung dem Landratsamt Kyffhäuserkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
10. Die Studierenden mit Stipendium haben weiterhin alle Änderungen (bspw. Abbruch oder Unterbrechung des Medizinstudiums), die sich auf die Zahlung der Studienzuewendung auswirken können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Verfahren

1. Antragsverfahren

Das Stipendium ist bis zum 31.08. eines jeden Jahres schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars von den Antragsberechtigten gemäß § 2 zu beantragen beim

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Gesundheitsmanagement
Edmund-König-Straße 7
99706 Sondershausen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ausgefülltes Antragsformular einschließlich datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung
- Motivationsschreiben und tabellarischer Lebenslauf
- Kopie eines amtlichen Ausweisdokuments
- beglaubigte Kopie der allgemeinen Hochschulreife
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Universität (kann bis zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung nachgereicht werden)

2. Bewilligungsverfahren

Das Landratsamt Kyffhäuserkreis entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Die Entscheidung über die Gewährung der Studienzuzahlung trifft ein Auswahlgremium bestehend aus:

- Landrätin
- Leitung Dezernat II – Soziales, Jugend, Gesundheit und Arbeit
- Leitung Stabsstelle Gesundheitsmanagement und Arztlotsin
- Leitung Gesundheitsamt
- Ärztliche bzw. zahnärztliche Vertreter des Kyffhäuserkreises
- Medizinische Vertreter des KMG Klinikums

3. Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Vorlage des aktuellen Immatrikulationsnachweises gilt als Zahlungsanforderung für das laufende Semester.

Die Zuwendung wird unbar in monatlichen Teilbeträgen zum 15. des Monats ausgezahlt. Die Möglichkeit von Vorauszahlungen besteht nicht.

Die Zahlung des Stipendiums wird so lange ausgesetzt, wie der/die Stipendiat/-in trotz Mahnung seine/ihre Nachweispflichten gemäß § 5 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Das Recht zur Rückforderung des bereits gezahlten Stipendiums gemäß § 6 Abs. 4 dieser Richtlinie bleibt unberührt.

Die Zahlung des Stipendiums wird für den Zeitraum einer Unterbrechung des Medizinstudiums (bspw. bei Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit, Nichtbestehen einer Zwischenprüfung oder zu Forschungszwecken) ausgesetzt, sofern diese Unterbrechung einen Zeitraum von sechs Wochen übersteigt. Die Unterbrechung soll im Zeitraum der Regelstudienzeit 18 Monate nicht überschreiten.

4. Rückforderung der Zuwendung

Das Stipendium ist zurückzuzahlen, wenn der/die Stipendiat/-in das Medizinstudium vorzeitig abbricht, vom Medizinstudium ausgeschlossen wird oder wenn der zweite oder dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung endgültig nicht bestanden wird. Das gleiche gilt, wenn

sie/er die Facharztweiterbildung abbricht, ohne eine andere dem Zweck des Stipendiums entsprechende Facharztweiterbildung aufzunehmen.

Das Stipendium ist weiterhin zurückzuzahlen, wenn der/die Stipendiat/-in die Pflichten gemäß § 4 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Sofern der/die Empfänger/-in der Verpflichtung zur Aufnahme einer entsprechenden Arzttätigkeit gemäß § 4 nur anteilig nachkommt, ist das Stipendium anteilig zurückzuzahlen.

Die Rückzahlungsverpflichtung besteht ebenfalls, wenn der/die Stipendiat/-in die Nachweispflichten nach § 5 dieser Richtlinie nicht erfüllt und eine zur Abhilfe bestimmte Frist abgelaufen oder eine Mahnung erfolglos geblieben ist. Dies gilt jedoch nur, wenn die Pflichtverletzung auf Gründen beruht, die die/der Zuwendungsempfangende zu vertreten hat und die in ihrem/seinem Verhalten liegen.

Die Rückzahlungsbedingungen werden im Stipendienvertrag geregelt.

5. Förderung durch Dritte

Die Inanspruchnahme der Förderung des Kyffhäuserkreises kann neben anderen Förderprogrammen erfolgen, soweit hierdurch keine Verpflichtungen zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten besteht.

Die Inanspruchnahme weiterer Förderungen (ausgenommen sind BAföG-Leistungen) sind dem Landratsamt Kyffhäuserkreis schriftlich anzuzeigen.

6. Sonstiges

Die steuerrechtliche Behandlung der Förderung haben die Stipendiaten in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Die „Richtlinie zur Gewährung eines Stipendiums für Studierende der Human- und Zahnmedizin des Kyffhäuserkreises“ wird regelmäßig überprüft und an die sich ändernden Bedürfnisse und Anforderungen angepasst.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sondershausen, den 01.07.2024

Antje Hochwind-Schneider
Landrätin Kyffhäuserkreis